

Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen

26. November 2017 inkl. Nachträge bis 18. Juni 2023

Dokumentinformationen

Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen

vom 26. November 2017 inkl. Nachträge bis 18. Juni 2023

Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt am 7. September 2017

Von der Gemeinde durch Urnenabstimmung genehmigt am 26. November 2017

Vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft genehmigt am 9. Januar 2018

Vom Stadtrat am 23. Januar 2018 auf den 1. Februar 2018 in Kraft gesetzt

1. Revision

Vom Gemeinderat genehmigt am 8. Dezember 2022

Von der Gemeinde durch Urnenabstimmung genehmigt am 18. Juni 2023

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am 7. August 2023 (Beschluss Nr. 434)

Vom Stadtrat am 19. September 2023 auf den 1. November 2023 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Gebiet	1
	Art. 2 Organe	1
	Art. 3 Amtsdauer	1
	Art. 4 Beschlussfähigkeit	1
	Art. 5 Publikation, systematische Sammlung	1
2	Die Gemeinde	1
	Art. 6 Begriff	1
	Art. 7 Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen	2
	Art. 8 Urnenabstimmung	2
	Art. 9 Wahlen durch die Stimmberechtigten	2
	Art. 10 Wahlkommission	2
	Art. 11 Abstimmung, Wahlen	2
	Art. 12 Obligatorische Gemeindeabstimmung	2
	Art. 13 Fakultative Gemeindeabstimmung	3
	Art. 14 Fakultatives Referendum	3
	Art. 15 Initiative	3
	Art. 16 Initiative in Form der allgemeinen Anregung	4
	Art. 17 Gemeinsame Bestimmungen für Referendum und Initiative	5
3	Die Gemeindebehörden	5
3.1	Der Gemeinderat	5
	Art. 18 Aufgabe	5
	Art. 19 Mitgliederzahl und Wählbarkeit	5
	Art. 20 Organisation	5
	Art. 21 Einberufung	6
	Art. 21a Virtuelle Sitzungen	6
	Art. 22 Traktanden	6
	Art. 23 Öffentlichkeit	7
	Art. 24 Beschlussfähigkeit	7
	Art. 25 Abstimmungen im Allgemeinen	7

	Art. 26 Abstimmungen über Einbürgerungsgesuche	7
	Art. 27 Stellung Stadtrat im Gemeinderat	8
	Art. 28 Geschäftsgang	8
	Art. 29 Befugnisse des Gemeinderates	8
	Art. 30 Referendum	11
3.2	Der Stadtrat	11
	Art. 31 Begriff und Aufgabe	11
	Art. 32 Mitgliederzahl und Wählbarkeit	11
	Art. 33 Sitzungen	12
	Art. 34 Zuständigkeit	12
	Art. 35 Notstandskompetenz	13
	Art. 36 Finanzkompetenz	13
	Art. 37 Unterschrift für die Gemeinde	14
3.3	Die Kommissionen	14
	Art. 38 Arten von Kommissionen	14
	Art. 39 Ständige Kommissionen	14
	Art. 40 Auskunfts- und Einsichtsrecht der Geschäftsprüfungskommission	15
	Art. 41 Berichterstattung	16
	Art. 42 Spezialkommissionen	16
	Art. 43 Untersuchungskommissionen mit speziellen Befugnissen	16
	Art. 44 Fraktionen	17
	Art. 45 Kommissionen und Wahl	17
	Art. 46 Kommissionen, Ausschüsse und Wahl	18
	Art. 47 Präsidium	18
	Art. 48 Abstimmungsverfahren und Sitzungen	18
	Art. 49 Weitere Organisation	19
	Art. 50 Stadtrat, Dritte	19
3.4	Das Wahlbüro	19
	Art. 51 Wahlvorschlag	19
	Art. 52 Organisation	19
	Art. 53 Entschädigungen	19
4	Das Rechnungswesen und die Rechnungsprüfung	20

	Art. 54 Haushalt- und Buchführung	20
	Art. 55 Rechnungsprüfung	20
	Art. 56 Auskunfts- und Einsichtsrecht	20
	Art. 57 Externe Revisionsstelle	20
	Art. 58 Berichterstattung	21
5	Die Verwaltung	21
	Art. 59 Organisation	21
	Art. 60 Stellvertretung	22
	Art. 61 Unterschriftsberechtigung	22
	Art. 62 Vorläufige Anordnungen	22
	Art. 63 Nebentätigkeit	23
6	Rechtsmittel	23
	Art. 64 Rechtsmittel	23
7	Weitere Bestimmung	23
	Art. 65 Versorgung mit Energie und Wasser	23
8	Schlussbestimmungen	24
	Art. 66 Inkraftsetzung	24

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Gebiet Die Stadt Kreuzlingen ist eine Politische Gemeinde des Kantons Thurgau. Sie erfüllt ihre örtlichen und die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Art. 2
Organe Die Organe der Gemeinde sind:
a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
b. die Gemeindebehörden:
1. der Gemeinderat,
2. der Stadtrat,
3. die Kommissionen mit eigener Entscheidungsbefugnis,
4. das Wahlbüro;
c. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 3
Amtsdauer Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen beträgt die Amtsdauer der Gemeindebehörden und der Kommissionen vier Jahre.

Art. 4
Beschlussfähigkeit Sofern diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, sind die Gemeindebehörden beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Art. 5
Publikation, systematische Sammlung 1 Rechtssetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch amtliche Publikation anzuzeigen und auf informatikunterstützten Informationssystemen zugänglich zu machen.

2 Der Stadtrat kann ein amtliches Publikationsorgan oder mehrere amtliche Publikationsorgane bestimmen.

2 Die Gemeinde

Art. 6
Begriff Die Stadt Kreuzlingen ist eine Gemeinde im Sinne einer selbständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss § 57 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Thurgau. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten ist das oberste Organ der Gemeinde.

Art. 7 Stimmrecht, Wahlen und Ab- stimmungen	Für Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen gilt die kantonale Gesetzgebung.
Art. 8 Urnenabstim- mung	Die Stimmberechtigten beschliessen und wählen mit Urnenabstimmung.
Art. 9 Wahlen durch die Stimmberechtigten	Die Stimmberechtigten wählen: a. nach dem Mehrheitsverfahren: 1. den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin; 2. die übrigen Mitglieder des Stadtrats. b. nach dem Verhältnisverfahren: die Mitglieder des Gemeinderats.
Art. 10 Wahlkommission	Der Stadtrat ist die Wahlkommission zur Vorbereitung der Wahlen nach dem Verhältnisverfahren.
Art. 11 Abstimmung, Wahlen	Der Stadtrat setzt die Termine für Gemeindeabstimmungen und Wahlen fest.
Art. 12 Obligatorische Gemeindeab- stimmung	Der Gemeindeabstimmung müssen folgende Geschäfte unterbreitet werden: a. die Gemeindeordnung und deren Änderungen; b. Änderungen des Gemeindegebiets im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Gemeinden; c. der jährliche Voranschlag der Gemeinde, mit dem Steuerfuss; d. Beschlüsse über einmalige Ausgaben von über CHF 2'000'000.– oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von über CHF 200'000.–, ausgenommen Kredite für Anlagen gemäss generellem Kanalisationsprojekt bzw. generellem Entwässerungsplan. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle zur Folge haben; e. Beschlüsse im Aufgabenbereich der Energie Kreuzlingen über einmalige Ausgaben von über CHF 5'000'000.– oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von über CHF 500'000.–. Den Beschlüssen über

		<p>neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle zur Folge haben. Vorbehalten bleibt Art. 65 Abs. 6;</p> <p>f. Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die zehn Prozent des von den Stimmberechtigten gemäss lit. d und e bewilligten Objektkredits übersteigen;</p> <p>g. Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken mit einem Preis von über CHF 5'000'000.–, unter dem Vorbehalt der Kompetenz des Stadtrats aufgrund des Reglements über den Landkredit;</p> <p>h. Festlegung der Kreditlimite für das Landkreditkonto;</p> <p>i. Initiativbegehren gemäss Art. 15 ff.;</p> <p>j. Beschlüsse, die gemäss Art. 30 Abs. 2 dem Referendum unterstellt werden.</p>
Art. 13		Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten auch nicht der obligatorischen Gemeindeabstimmung unterliegende Beschlüsse zur Abstimmung unterbreiten.
Art. 14	1	Gegen Gemeinderatsbeschlüsse kann gemäss Art. 30 das Referendum ergriffen werden. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten. Massgebend für das Quorum ist die Zahl der Stimmberechtigten am Tag des Beschlusses der referendumsfähigen Vorlage.
	2	Mit Ausnahme von § 94 gelten die Bestimmungen gemäss §§ 90 bis 95 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.
	3	Die Unterschriftenlisten sind innert drei Monaten, gerechnet vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses, der Stadtkanzlei einzureichen.
Art. 15	1	Mindestens acht Prozent der Stimmberechtigten können einen Vorschlag für einen Gemeindebeschluss in Form einer allgemeinen Anregung oder als ausgearbeiteten Entwurf einreichen. Massgebend für das Quorum

		ist die Zahl der Stimmberechtigten am Datum des Beginns der Unterschriftensammlung. Die Unterschriftenlisten sind der Stadtkanzlei innert drei Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen.
	2	Es gelten die Bestimmungen gemäss §§ 90 bis 94 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.
	3	Für jede Initiative müssen eine oder mehrere stimmberechtigte Personen als Initianten mit Namen und Adressen auf den Unterschriftenlisten vermerkt sein. Diese Personen haben das unverzichtbare Recht, die Initiative mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln bis spätestens zehn Wochen vor der Abstimmung mittels Erklärung an den Stadtrat zurückzuziehen. Die Unterschriftenlisten müssen einen Hinweis auf diese Rückzugsmöglichkeit enthalten.
Art. 16 Initiative in Form der allgemeinen Anregung	1	Der Gemeinderat fasst über eine als allgemeine Anregung eingereichte Initiative innert eines Jahres nach dem Tage der Ablieferung der Unterschriftenlisten an die Stadtkanzlei Beschluss.
	2	Leistet der Gemeinderat einer als allgemeine Anregung eingereichten Initiative Folge, hat er die Wahl, diese in der eingereichten Form mit einem Antrag direkt innerhalb von sechs Monaten der Volksabstimmung zu unterbreiten oder einen formulierten Gemeindebeschluss auszuarbeiten. In letzterem Fall unterbreitet der Stadtrat in der Regel innert eines Jahres eine Vorlage. Diese ist in der Regel innert eines Jahres abschliessend zu behandeln. Die Volksabstimmung ist innerhalb von weiteren sechs Monaten durchzuführen.
	3	Lehnt der Gemeinderat eine als allgemeine Anregung eingereichte Initiative ab, ist sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Volksabstimmung zu unterbreiten. Will der Gemeinderat dem Volk einen Gegenvorschlag unterbreiten, hat er diesen innert eines Jahres zu beschliessen und danach innerhalb von sechs Monaten zusammen mit der Initiative der Volksabstim-

mung zu unterbreiten. Stimmt das Volk der als allgemeine Anregung eingereichten Initiative zu, richtet sich das weitere Vorgehen nach Abs. 2.

Art. 17
Gemeinsame
Bestimmungen
für Referendum
und Initiative

1 Die Stadtkanzlei überprüft die Unterschriftenberechtigung anhand des Stimmregisters und unterbreitet die Eingaben mit einem Bericht dem Stadtrat.

2 Der Stadtrat stellt fest, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist. Ist dies der Fall, trifft er ohne Verzug die für die weitere Behandlung nötigen Anordnungen.

3 Die Gemeindebehörden

3.1 Der Gemeinderat

Art. 18
Aufgabe

1 Der Gemeinderat ist die vorberatende, gesetzgebende und aufsichtsführende Behörde im Sinne von § 14 Ziffer 1 des Gesetzes über die Gemeinden.

2 Er berät und entscheidet über die Sachgeschäfte gemäss den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung.

3 In der Regel sind alle Geschäfte vor Behandlung im Gemeinderat der zuständigen gemeinderätlichen Kommission zu unterbreiten.

Art. 19
Mitgliederzahl
und Wählbarkeit

1 Der Gemeinderat besteht aus vierzig Mitgliedern.

2 Die Mitglieder des Stadtrates und Angestellte der Gemeinde sowie deren Ehegatten beziehungsweise deren eingetragene Partner und Partnerinnen können dem Rat nicht angehören.

Art. 20
Organisation

1 Der Gemeinderat konstituiert sich selber, indem er aus seiner Mitte einen Präsidenten oder eine Präsidentin, einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin und drei Stimmzähler oder Stimmzählerinnen ernennt. Diese Mitglieder bilden das Büro des Gemeinderats.

	2	Die Amtsdauer des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin beträgt ein Jahr. Sie sind in den nächsten zwei Amtsjahren nicht wieder wählbar.
	3	Die Erneuerungswahlen erfolgen in der konstituierenden Sitzung für die neue Legislaturperiode beziehungsweise das Amtsjahr.
Art. 21 Einberufung		Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin: <ul style="list-style-type: none"> a. so oft es die Geschäfte erfordern; b. auf Verlangen des Stadtrates; c. auf schriftliches und begründetes Begehren von wenigstens fünfzehn Mitgliedern.
Art. 21a Virtuelle Sitzungen	1	Der Gemeinderat kann Sitzungen in digitaler Form durchführen, wenn ein übergeordnetes Interesse (namentlich der Sicherheit oder Gesundheit) dies erfordert.
	2	Die Öffentlichkeit der Sitzungen ist nach Massgabe von Art. 23 in geeigneter Weise sicherzustellen.
	3	Die Beschlussfähigkeit bestimmt sich sinngemäss nach Art. 24.
	4	Der Gemeinderat regelt das Nähere im Geschäftsreglement des Gemeinderats.
Art. 22 Traktanden	1	Die Traktanden für die Sitzungen werden vom Büro des Gemeinderats in der Regel auf Antrag des Stadtrats festgesetzt.
	2	Die Einladung wird dem Gemeinderat mindestens 20 Tage vor der Sitzung zugestellt. Der Gemeinderat kann nur solche Sachgeschäfte abschliessend behandeln, die auf der Traktandenliste sind.
	3	Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat seine Anträge samt Begründung und Beilagen spätestens 20 Tage vor der Sitzung zu. Setzt der Gemeinderat Geschäfte auf die Traktandenliste, die der Stadtrat nicht behandeln

		konnte, so kann dieser verlangen, dass ihm die Geschäfte zuerst zur Beratung und Antragstellung überwiesen werden.
	4	In dringenden Fällen können obige Fristen bis auf fünf Tage reduziert werden.
Art. 23 Öffentlichkeit	1	Die Sitzungen sind öffentlich. Wenn ein übergeordnetes Interesse es erfordert, kann der Gemeinderat die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschliessen.
Art. 24 Beschlussfähigkeit		Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünfundzwanzig stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
Art. 25 Abstimmungen im Allgemeinen	1	Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmen.
	2	In der Regel wird offen abgestimmt. Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist über diesen Antrag in offener Abstimmung zu beschliessen.
	3	Der Präsident oder die Präsidentin übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Gemeinderats aus. Bei Stimmgleichheit in offenen Abstimmungen gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat. Hat er oder sie sich der Stimme enthalten, fällt er oder sie den Stichentscheid.
	4	Ergibt sich bei geheimen Abstimmungen Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.
Art. 26 Abstimmungen über Einbürgerungsgesuche	1	Einbürgerungsgesuche mit zustimmendem Antrag der Einbürgerungskommission sind vom Gemeinderat stillschweigend angenommen, wenn bis zum Beginn der betreffenden Gemeinderatssitzung kein schriftlicher und begründeter Gegenantrag gestellt wird.
	2	Über Einbürgerungsgesuche mit ablehnendem Antrag der Einbürgerungskommission entscheidet der Ge-

		meinderat in geheimer Abstimmung. Bei einer Ablehnung des Gesuchs gilt der Antrag der Einbürgerungskommission als Kern der Begründung.
	3	Geht gegen den zustimmenden Antrag der Einbürgerungskommission bis zum Beginn der entsprechenden Gemeinderatssitzung ein Gegenantrag ein, wird das Gesuch ohne Diskussion zurückgestellt. Der gesuchstellenden Person und der Einbürgerungskommission wird eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme zuhanden des Gemeinderats eröffnet.
	4	Nach Eingang der Stellungnahmen oder nach unbenutztem Ablauf der Frist entscheidet der Gemeinderat in geheimer Abstimmung über das Gesuch. Bei einer Ablehnung des Gesuchs gilt der Gegenantrag als Kern der Begründung.
	5	Bei Stimmengleichheit ist das Einbürgerungsgesuch abgelehnt.
Art. 27 Stellung Stadtrat im Gemeinderat	1	Die Mitglieder des Stadtrats wohnen den Verhandlungen bei.
	2	Sie haben beratende Stimme und das Recht der Antragstellung.
Art. 28 Geschäftsgang		Im Übrigen wird der Geschäftsgang des Gemeinderats durch ein Geschäftsreglement geordnet, das er selber beschliesst.
Art. 29 Befugnisse des Gemeinderates		Dem Gemeinderat steht die Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte zu, die ihm von dieser Gemeindeordnung oder anderen Erlassen zugewiesen werden, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a. Finanzielle Befugnisse <ul style="list-style-type: none"> 1. Beratung des jährlichen Voranschlags der Gemeinde zuhanden der Volksabstimmung; Genehmigung der Rechnung der Gemeinde sowie der Abrechnungen über Bauten und Anlagen, für die ein Kredit mit separater Vorlage bewilligt wurde.

-
2. Genehmigung des jährlichen Voranschlags und der Rechnung der Energie Kreuzlingen sowie der Abrechnungen über Bauten und Anlagen, für die ein Kredit mit separater Vorlage bewilligt wurde.
 3. Beschlüsse über nicht im Voranschlag vorgesehene einmalige Ausgaben von bis zu CHF 2'000'000.– oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu CHF 200'000.– sowie Kredite in unbeschränkter Höhe für Kanalisationsanlagen gemäss generellem Kanalisationsprojekt bzw. generellem Entwässerungsplan, vorbehältlich der stadträtlichen Kreditkompetenz. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle zur Folge haben.
 4. Beschlüsse im Aufgabenbereich der Energie Kreuzlingen über nicht im Voranschlag vorgesehene einmalige Ausgaben von bis zu CHF 5'000'000.– oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu CHF 500'000.– vorbehältlich der stadträtlichen Kreditkompetenz. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle zur Folge haben. Vorbehalten bleibt Art. 65 Abs. 6.
 5. Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die zehn Prozent des von den Stimmberechtigten gemäss Art. 12 lit. d. und e. bewilligten Objektkredits nicht übersteigen, mindestens aber CHF 100'000.– übersteigen.
 6. Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die zehn Prozent des vom Gemeinderat gemäss Ziffer 3 und 4 bewilligten Objektkredits und CHF 100'000.– übersteigen.
 7. Beschlüsse über Nachtragskredite für Ausgaben, die der Stadtrat in eigener Kompetenz beschlossen hat und die den Betrag von CHF 100'000.– übersteigen.
 8. Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken sowie Erwerb, Einräumung und Aufhebung dinglicher Nutzungsrechte und anderer dinglicher Belastungen von überbauten und nicht überbauten Grundstücken. Vorbehalten bleibt die
-

Volksabstimmung gemäss Art. 12 lit. g. sowie die Zuständigkeit des Stadtrats und die Bestimmungen des Reglements über den Erwerb von Grundstücken durch die Gemeinde gemäss Art. 12 lit. h.

9. Aufnahme von öffentlichen Anleihen.
10. Die Errichtung oder Übernahme neuer beziehungsweise die Aufgabe bestehender Gemeindebetriebe sowie die Übernahme oder Übertragung von Mehrheitsbeteiligungen an Gesellschaften.
11. Die Übernahme und die Veräusserung bestehender Energie- und Wassernetze.
12. Die Übertragung des Versorgungsauftrages für Energie und Wasser an eine oder mehrere Gesellschaften oder Anstalten gemäss Art. 65 Abs. 2.

b. Rechtssetzende Befugnisse

1. Erlass von Reglementen über alle Gemeindeangelegenheiten;
2. Erlass eines Reglementes über das Einbürgerungsverfahren;
3. Erlass der Reglemente über die Dienstverhältnisse, Besoldungen und Entschädigungen der Behörden und Angestellten;
4. Erlass und Änderungen von Baureglement und Zonenplan;
5. Erlass von Reglementen über Gebühren und Beiträge, soweit es sich nicht um Kanzlei-, Kontroll- sowie Benützungsgebühren für einfache Dienstleistungen und die Benutzung stadteigener Anlagen und Einrichtungen handelt, unter dem Vorbehalt separater Reglemente.

c. Allgemeine Befugnisse

1. Kenntnisnahme des Jahresberichts der Gemeinde und des Geschäftsberichts der Energie Kreuzlingen;
 2. Beratung der Geschäfte für die Gemeindeabstimmung;
 3. Entscheid über Gültigkeit von Initiativen, Stellungnahme zu diesen sowie Ausarbeitung von allfälligen Gegenvorschlägen;
 4. Beschlussfassung über Einleitung von Zivilprozessen bei Streitwerten von über CHF 200'000.–;
-

-
5. Enteignungen gemäss kantonalem Gesetz über die Enteignung;
 6. Abschluss von Dauerverträgen mit einer unkündbaren Laufzeit von mehr als zehn Jahren;
 7. Beschlussfassung über die Zugehörigkeit bei Zweckverbänden;
 8. Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
 9. Geschäfte anderer Art, die zwar in die Kompetenz des Stadtrats fallen, die dieser aber aus besonderen Gründen dem Gemeinderat unterbreiten will;
 10. Er entscheidet über die Aufhebung oder Abtretung von Strassen und Wegen im Gemeindefeld gemäss kantonalem Gesetz über Strassen und Wege.
-

Art. 30 Referendum 1 Die Beschlüsse des Gemeinderats gemäss Art. 29 lit. a. Ziffer 1, 8, 10, 11 und 12, rechtssetzende Erlasse gemäss Art. 29 lit. b., allgemeine Beschlüsse gemäss Art. 29 lit. c. Ziffer 7 sowie Beschlüsse über neue Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000.– oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 100'000.– pro Jahr (ohne jene bezüglich der Energie Kreuzlingen und der Kanalisationsanlagen) unterliegen dem fakultativen Referendum.

2 Dieselben Beschlüsse sind der Volksabstimmung zu unterbreiten, wenn dies bei der Schlussabstimmung von mindestens zwölf Gemeinderäten und Gemeinderätinnen verlangt wird.

3.2 Der Stadtrat

Art. 31 Begriff und Aufgabe 1 Der Stadtrat ist die geschäftsleitende und vollziehende Behörde im Sinne des Gemeindeorganisationsgesetzes und vertritt die Gemeinde nach aussen.

2 Der Stadtrat konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin.

Art. 32 Mitgliederzahl und Wählbarkeit 1 Der Stadtrat besteht aus einem Stadtpräsidenten oder einer Stadtpräsidentin im Vollamt und vier weiteren Mitgliedern.

	2	Angestellte der Gemeinde können dem Rat nicht angehören.
Art. 33 Sitzungen	1	Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin leitet die Sitzungen des Stadtrats.
	2	Der Stadtrat hält seine Sitzungen nach Bedarf auf Einladung des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin oder auf Antrag von mindestens zwei Stadtratsmitgliedern ab.
	3	Als Sekretär oder Sekretärin und Protokollführer oder Protokollführerin amtiert der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin.
Art. 34 Zuständigkeit	1	Der Stadtrat organisiert, leitet und überwacht die gesamte Gemeindeverwaltung; er vollzieht die Entscheide der Stimmberechtigten und die Beschlüsse des Gemeinderats.
	2	Er regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen.
	3	Er erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Reglemente.
	4	Er kann Erlasse des Gemeinderats soweit ändern, als dies durch höherrangiges Recht gänzlich vorbestimmt wird. Der Gemeinderat ist über die Anpassungen zu informieren.
	5	Er wählt die Mitglieder und Suppleanten des Wahlbüros auf Vorschlag der Fraktionen.
	6	Er legt das Netz der Gemeindestrassen und -wege fest und entscheidet über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindefeld gemäss kantonalem Gesetz über Strassen und Wege.
	7	Er wählt die Delegierten der Zweckverbände, sofern deren Wahl nicht ausdrücklich einem anderen Gremium vorbehalten ist.

	8	Er bestimmt die Vertretung der Gemeinde in Organisationen.
	9	Er ist befugt, vorsorgliche Massnahmen anzuordnen, sofern eine ausserordentliche Situation diese notwendig machen. Zur Abwendung grösserer Schäden kann dabei die Kreditkompetenz überschritten werden. Der Stadtrat ist jedoch verpflichtet, dem Gemeinderat unverzüglich Bericht zu erstatten und Antrag zur nachträglichen Genehmigung zu stellen.
	10	In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nach kantonalem Recht, nach der Gemeindeordnung und aufgrund von Gemeindebeschlüssen der Gemeinde zugeordnet sind und für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist.
	11	Er genehmigt die Tarife für Energie und Wasser.
Art. 35 Notstandskompetenz	1	Bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann der Stadtrat in Abweichung von der Kompetenzordnung dieser Gemeindeordnung das Erforderliche vorkehren.
	2	Er hat hierüber raschmöglichst den Gemeinderat zu informieren und die getroffenen Massnahmen spätestens innerhalb eines Jahres vom ordentlicherweise zuständigen Organ genehmigen zu lassen. Wird diesen Massnahmen oder einem weiteren Inkraftbleiben nicht zugestimmt, so treten sie sofort ausser Kraft.
Art. 36 Finanzkompetenz	1	Der Stadtrat kann Beschlüsse über nicht im Voranschlag vorgesehene einmalige Ausgaben bis zu CHF 200'000.– oder jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 20'000.– fassen. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle zur Folge haben.
	2	Der Stadtrat fasst Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die zehn Prozent des vom Gemeinderat gemäss Art. 29 lit. a. Ziffer 3 und 4 bewilligten Objektkre-

	dits nicht übersteigen sowie Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite für Ausgaben, die er in eigener Kompetenz beschlossen hat, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von CHF 100'000.–.
	3 Er beschliesst über Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken ausserhalb des Reglements über den Landkredit bis zu einem Preis von CHF 500'000.–.
	4 Er beschliesst über Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften im Rahmen des Reglements über den Landkredit.
Art. 37 Unterschrift für die Gemeinde	Die rechtsgültige Unterschrift für die Gemeinde und für den Stadtrat wird kollektiv durch den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin und den Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin abgegeben. Vorbehalten bleibt Art. 61.

3.3 Die Kommissionen

Art. 38 Arten von Kommissionen	Es bestehen folgende Arten von Kommissionen: a. Kommissionen des Gemeinderates b. Kommissionen mit eigener Entscheidungsbefugnis c. Kommissionen und Ausschüsse des Stadtrates
	1. Kommissionen des Gemeinderates
Art. 39 Ständige Kommissionen	1 Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte eine Geschäftsprüfungskommission, eine Finanz- und Rechnungsprüfungskommission und eine Einbürgerungskommission mit je neun Mitgliedern und einem Ersatzmitglied pro Fraktion.
	2 Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Geschäftsführung der gesamten Verwaltung, soweit dies nicht Aufgabe einer anderen Kommission ist.
	3 Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Haushaltkontrolle gemäss der kantonalen Verordnung des Regierungsrats über das Rechnungswesen der Gemeinden. Weiter ist sie zuständig

		für die Vorberatung des jährlichen Voranschlags und der Jahresrechnung der Gemeinde und nimmt Kenntnis von der mittelfristigen Finanzplanung. Sie überprüft insbesondere auch die Einhaltung des Kreditrechts.
	4	Die Einbürgerungskommission prüft die Gesuche zur Erlangung des Gemeindebürgerrechts und stellt Antrag an den Gemeinderat.
	5	Der Gemeinderat kann in seinem Geschäftsreglement weitere ständige Kommissionen vorsehen und deren Aufgabenbereich bestimmen.
	6	Die ständigen Kommissionen werden jeweils für eine Amtsdauer gemäss Art. 3 gewählt. Die Erneuerungswahlen erfolgen in der konstituierenden Sitzung für die neue Legislaturperiode.
Art. 40 Auskunfts- und Einsichtsrecht der Geschäfts- prüfungskom- mission	1	Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in Unterlagen zu nehmen sowie von Behördenmitgliedern, Angestellten und Drittpersonen Auskünfte einzuverlangen, soweit sie dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe als notwendig erachtet. Die Behördenmitglieder, Angestellten und Drittpersonen sind in diesem Umfang von dem für sie geltenden Amtsgeheimnis entbunden.
	2	Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Geschäftsprüfungskommission sowie deren Hilfspersonen unterstehen bezüglich Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, ihrerseits einer Geheimhaltungspflicht, soweit diese im Rahmen einer sachgemässen Berichterstattung nicht zwingend durchbrochen werden muss.
	3	Die Geschäftsprüfungskommission trifft geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz. Sie kann beschliessen, das Protokoll über Tatsachen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, insbesondere über Personendaten im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 des Thurgauer Gesetzes über den Datenschutz, auf die Beschlüsse zu beschränken.

Art. 41 Berichterstat- tung	1 Die Geschäftsprüfungskommission informiert den Stadtrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Kontrollen.
	2 Allfällige Bemerkungen und Anträge der Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Gemeinderats sind vorgängig dem Stadtrat mitzuteilen. Soweit notwendig oder nützlich, werden die Anträge, Bemerkungen und Probleme vorgängig in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Stadtrat beraten und allenfalls bereinigt.
	3 Beschliesst die Geschäftsprüfungskommission, im Rahmen ihrer Berichterstattung an den Gemeinderat auch Sachverhalte bekanntzugeben, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, ist hierzu vorab der Stadtrat anzuhören und erst anschliessend definitiv Beschluss zu fassen. Enthält die Berichterstattung Vorwürfe gegenüber Personen, ist diesen vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
Art. 42 Spezialkommissi- onen	1 Für die Vorberatung bestimmter einzelner Geschäfte werden vom Büro Spezialkommissionen von fünf bis neun Ratsmitgliedern und je einem Ersatzmitglied pro Fraktion bestellt.
	2 Der Gemeinderat kann für die Untersuchung einer bestimmten Angelegenheit anstelle der Geschäftsprüfungskommission eine Spezialkommission einsetzen, der in dieser Sache die gleichen Befugnisse zukommen.
Art. 43 Untersuchungs- kommissionen mit speziellen Befugnissen	1 Bedürfen Vorkommnisse oder Zustände von grosser Tragweite in der Verwaltung der besonderen Klärung durch den Gemeinderat, kann zur Ermittlung der Sachverhalte, zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen und zur politischen Bewertung eine Untersuchungskommission mit fünf bis neun Mitgliedern und je einem Ersatzmitglied pro Fraktion eingesetzt werden.
	2 Die Einsetzung und der Auftrag erfolgen durch Gemeinderatsbeschluss.

	3	Nebst der sinngemäss anwendbaren Wahrnehmung des der ständigen Geschäftsprüfungskommission zustehenden Auskunfts- und Einsichtsrechts gemäss Art. 40 kann die Untersuchungskommission: <ul style="list-style-type: none"> a. Angestellte, Stadträte und Stadträtinnen sowie Drittpersonen befragen, von ihnen schriftliche Berichte verlangen und sich von ihnen Akten herausgeben lassen; b. Sachverständige befragen und Gutachten einholen; c. Augenscheine vornehmen.
	4	Die Vorschriften über den Geheimnisschutz und die Berichterstattung der Geschäftsprüfungskommission gemäss Art. 40 Abs. 2 und 3 sowie Art. 41 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Untersuchungskommission, für deren Hilfspersonen sowie für beigezogene Sachverständige und Gutachter.
	5	Die Untersuchungskommission erstattet Bericht an den Gemeinderat.
	6	Der Gemeinderat beschliesst nach Kenntnisnahme des Berichts über den Abschluss des Verfahrens.
Art. 44 Fraktionen		Mindestens fünf Mitglieder des Gemeinderats können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen. Als solche haben sie Anspruch auf eine angemessene Berücksichtigung bei der Bestellung der Kommissionen und des Büros. Die Details werden im Geschäftsreglement des Gemeinderats geregelt.
	2.	Kommissionen mit eigener Entscheidungsbefugnis
Art. 45 Kommissionen und Wahl	1	Es bestehen folgende Kommissionen mit eigener Entscheidungsbefugnis: <ul style="list-style-type: none"> a. Flurkommission b. Sozialhilfekommission c. Schlichtungsbehörde in Mietsachen d. Baukommission e. Zivilschutzkommission f. Friedhofkommission

	g. Feuerschutzkommission h. Hafenkommission
	2 Der Stadtrat bestimmt die Kommissionsmitglieder, soweit durch Gesetz oder Reglement nichts anderes vorgesehen ist. Er berücksichtigt bei der Zusammensetzung der Kommissionen unterschiedliche Interessen und Ansichten.
	3 Die Kommissionen erfüllen die ihnen vorgeschriebenen oder übertragenen Aufgaben.
	3. Kommissionen und Ausschüsse des Stadtrats
Art. 46 Kommissionen, Ausschüsse und Wahl	1 Es steht dem Stadtrat frei, für andere Geschäfte besondere Kommissionen oder Ausschüsse zu ernennen.
	2 Er berücksichtigt bei deren Zusammensetzung unterschiedliche Interessen und Ansichten.
	4. Allgemeine Bestimmungen
Art. 47 Präsidium	1 Das Präsidium der Kommissionen wird von dem für die Wahl zuständigen Gremium bestimmt, sofern nicht durch Gesetz oder Reglement eine andere Regelung vorgeschrieben ist.
	2 Das Präsidium von Kommissionen, in denen Stadträte oder Stadträtinnen Mitglieder sind, wird durch den zuständigen Departementschef oder die zuständige Departementschefin ausgeübt.
Art. 48 Abstimmungsverfahren und Sitzungen	1 In den Kommissionen wird offen abgestimmt. Im Übrigen gilt Art. 25 sinngemäss.
	2 Die Kommissionen können in sinngemässer Anwendung von Art. 21a Abs. 1, 3 und 4 digitale Sitzungen durchführen.

Art. 49 Weitere Organisation	Sekretariat und Protokollführung obliegen in der Regel dem zuständigen Departement. Einzelheiten regelt der Stadtrat. Im Übrigen organisieren sich die Kommissionen selbst.
Art. 50 Stadtrat, Dritte	<p>1 Zu den Sitzungen der gemeinderätlichen Kommissionen ist der zuständige Departementschef oder die zuständige Departementschefin einzuladen.</p> <p>2 Alle Kommissionen sind befugt, Angestellte zu ihren Beratungen beizuziehen. Für den Beizug von Dritten ist die Zustimmung des Stadtrats erforderlich.</p>
3.4 Das Wahlbüro	
Art. 51 Wahlvorschlag	Die Fraktionen unterbreiten dem Stadtrat einen Wahlvorschlag.
Art. 52 Organisation	<p>1 Das Wahlbüro besteht aus dem Stadtpräsidenten als Vorsitzenden oder der Stadtpräsidentin als Vorsitzende, dem Stadtschreiber als Sekretär oder der Stadtschreiberin als Sekretärin sowie zwölf Urnenoffizianten und zwölf Suppleanten.</p> <p>2 Das Wahlbüro leitet die durch die Urne vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen und stellt die Ergebnisse fest. Der Stadtrat kann zur Auszählung der Ergebnisse den Beizug zusätzlicher Hilfskräfte in der Regel aus den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Kreuzlingen bewilligen.</p> <p>3 Der Stadtrat bestimmt die Standorte der Urnen und die Urnenöffnungszeiten.</p>
Art. 53 Entschädigungen	Die Mitglieder des Wahlbüros und die Hilfskräfte beziehen eine durch ein Reglement festzusetzende Entschädigung.

4 Das Rechnungswesen und die Rechnungsprüfung

Art. 54
Haushalt- und
Buchführung

Die Haushalt- und Buchführung haben gemäss der kantonalen Gesetzgebung über das Rechnungswesen der Gemeinden zu erfolgen.

Art. 55
Rechnungsprüfung

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden für die Rechnungen der Stadt und der Energie Kreuzlingen von der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission gemäss Art. 39 Abs. 1 und 3 wahrgenommen und richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 56
Auskunfts- und
Einsichtsrecht

1 Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in die Bücher, Belege und Akten zu nehmen sowie von Behördenmitgliedern und Verwaltungsangestellten Auskünfte einzuverlangen, soweit sie dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe als notwendig erachtet.

2 Gegenüber der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission gilt keine Geheimhaltungspflicht, hingegen unterstehen die Mitglieder der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission bezüglich solcher Informationen ihrerseits einer Geheimhaltungspflicht, soweit diese im Rahmen einer sachgemässen Berichterstattung nicht zwingend durchbrochen werden muss.

Art. 57
Externe Revisionsstelle

1 Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission wird durch eine externe Revisionsstelle unterstützt.

2 Für die Wahl der externen Revisionsstelle stellt der Stadtrat Antrag zu Handen der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission. Diese entscheidet abschliessend. Die externe Revisionsstelle ist jeweils für eine Legislaturperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Person, die die Revision leitet, darf das Mandat längstens während zwei Legislaturperioden ausführen. Sie darf das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von einer Legislaturperiode wieder aufnehmen.

	3	Die externe Revisionsstelle nimmt die eigentliche Rechnungsprüfung vor. Die Abgrenzung zur Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission ist durch den Gemeinderat in einem separaten Reglement festzuhalten.
	4	Die externe Revisionsstelle erstattet über die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeit gleichzeitig Bericht <ol style="list-style-type: none"> a. an den Stadtrat b. an die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission Beide können Berichtigungen und Ergänzungen verlangen.
Art. 58 Berichterstattung	1	Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission erstattet über das Ergebnis der eigenen Kontrollen schriftlichen Bericht an den Stadtrat.
	2	Allfällige Bemerkungen und Anträge der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission zuhanden des Gemeinderats sind vorgängig dem Stadtrat mitzuteilen. Soweit notwendig oder nützlich, werden die Anträge, Bemerkungen und Probleme vorgängig in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Stadtrat beraten und allenfalls bereinigt.
5	Die Verwaltung	
Art. 59 Organisation	1	Die Organisation der Verwaltung wird durch den Stadtrat festgelegt.
	2	Jedes Mitglied des Stadtrats leitet ein Departement bestehend aus einer Verwaltungsabteilung oder mehreren Verwaltungsabteilungen.
	3	Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin sorgt für die Koordination der departementsübergreifenden Aufgaben und Geschäfte sowie für einheitliche Standards und einen einheitlichen Auftritt gegen innen und ausen.

	4	Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin steht in der Regel dem Finanzwesen vor und beaufsichtigt die Erfüllung der Gemeindeaufgaben.
	5	Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin unterzeichnet gemeinsam mit dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin alle Ausfertigungen des Stadtrats.
	6	Der Stadtschreiber ist Sekretär oder die Stadtschreiberin ist Sekretärin des Gemeinderats und des Stadtrats. Er oder sie hat im Stadtrat beratende Stimme und ist berechtigt, Anträge zu stellen. In den Kommissionen, deren Sekretär er beziehungsweise Sekretärin sie ist, hat er oder sie beratende Stimme. Im Übrigen unterstützt der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin in der allgemeinen Verwaltung.
Art. 60 Stellvertretung	1	Bei Verhinderung wird der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin in allen Funktionen vom Vize-Stadtpräsidenten oder der Vize-Stadtpräsidentin vertreten.
	2	Bei Verhinderung werden die Mitglieder des Stadtrats in allen Funktionen vom jeweiligen Stellvertreter oder von der jeweiligen Stellvertreterin aus dem Stadtrat vertreten.
	3	Bei Verhinderung wird der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin in allen Funktionen vom jeweiligen Stellvertreter oder von der jeweiligen Stellvertreterin vertreten.
Art. 61 Unterschriftsbe- rechtigung		Schriftliche Ausfertigungen der Verwaltungsabteilungen sind vom Departementschef oder der Departementschefin zu unterzeichnen. Der Stadtrat kann einzelne Angestellte ermächtigen, in ihren Aufgabenkreis fallende Geschäfte zu unterzeichnen.
Art. 62 Vorläufige An- ordnungen		In Angelegenheiten, für die der Stadtrat zuständig ist, kann bei Dringlichkeit der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin oder das zuständige Stadtratsmitglied – bei Verhinderung die Stellvertretung – vorläufige An-

ordnungen und Verfügungen treffen. Diese sind nachträglich durch den Stadtrat innert nützlicher Frist zu genehmigen.

Art. 63
Nebentätigkeit

Dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin und den vollamtlichen Mitgliedern des Stadtrats ist eine nebenamtliche Berufstätigkeit nur ausnahmsweise und nur mit Bewilligung des Gemeinderats gestattet.

6 Rechtsmittel

Art. 64
Rechtsmittel

1 Gegen Entscheide einer Verwaltungsabteilung kann Rekurs an den Stadtrat geführt werden, ebenso gegen Entscheide von Kommissionen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen, soweit die Kommissionen nicht auf Gemeindeebene anstelle des Stadtrats abschliessend entscheiden.

2 Im Übrigen richten sich Einsprachen und Rekurse nach der übergeordneten Gesetzgebung.

7 Weitere Bestimmung

Art. 65
Versorgung mit
Energie und
Wasser

1 Die Gemeinde sorgt über die Energie Kreuzlingen dafür, dass das Gemeindegebiet jederzeit nach markt- und umweltgerechten Grundsätzen mit Energie (elektrischer Energie, Gas, Nutzenergie) und Wasser versorgt wird.

2 Der Versorgungsauftrag für Energie und Wasser kann an eine Gesellschaft oder an mehrere Gesellschaften oder Anstalten übertragen werden. Die öffentliche Hand hat eine Mehrheitsbeteiligung an diesen Gesellschaften und Anstalten zu halten.

3 Zur Erfüllung der Aufgaben der Energie Kreuzlingen oder für die Erreichung energiepolitischer oder wirtschaftlicher Zielsetzungen können Beteiligungen an Gesellschaften erworben werden.

4 Die Energie Kreuzlingen entrichten der Gemeinde für die Nutzung von Grund und Boden eine angemessene jährliche Abgabe, die vom Gemeinderat festgelegt wird. Die Abgabe wird den Endverbrauchern und den Endverbraucherinnen als Gebühr auf der Basis ihrer Netznutzung belastet.

5 Die Gemeinde entschädigt die Energie Kreuzlingen für alle Lieferungen und Leistungen, welche die Energie Kreuzlingen für die Gemeinde erbringen, namentlich für den Unterhalt und den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung.

6 Die Energie Kreuzlingen verkaufen Energie an Kunden in der Grundversorgung. Darüber hinaus können sie Energie an freie Marktkunden inner- und ausserhalb des Gemeindegebiets verkaufen. Damit verbunden ist das Eingehen von Bezugs- oder Lieferverpflichtungen für Energie:

- a. über den zeitlichen Rahmen des Voranschlags hinaus;
- b. über die in Artikel 12 lit. e und Artikel 29 lit. a. Ziffer 4 festgelegten Ausgabengrenzen hinaus.

Solche Beschaffungs- und Verkaufsgeschäfte sind zur Minimierung der Risiken durch geeignete Massnahmen abzusichern. Der Stadtrat legt die Rahmenbedingungen fest.

8 Schlussbestimmungen

Art. 66
Inkraftsetzung

1 Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

2 Die Gemeindeordnung vom 15. Dezember 1988 (inkl. Nachträge) und alle weiteren mit dieser Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.
